Strategie für die Umsetzung eines Schulprogramms in Deutschland Region: Saarland
Schuljahr 2017/2018 bis Schuljahr 2022/2023

Datum: 09.06.2017, geändert am 20.12.2017

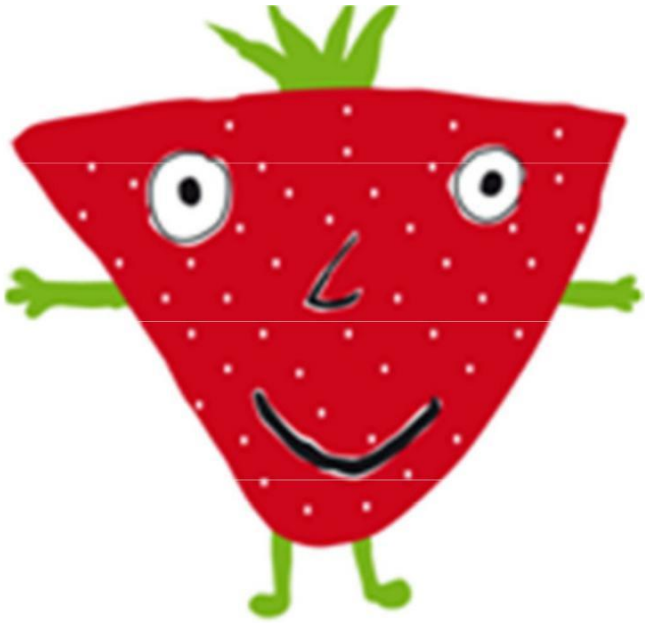

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
SAARLAND

Inhalt

1. VERWALTUNGSEBENE 4

2. BEDARF UND ANGESTREBTE ERGEBNISSE 5

2.1. Ermittelter Bedarf 5

2.2. Ziele und Indikatoren 5

2.3. Ausgangssituation 7

3. HAUSHALTSMITTEL 9

3.1. Unionsbeihilfen für das Schulprogramm 9

3.2. Nationale Beihilfen, die zusätzlich zu den Unionsbeihilfen für die Finanzierung des Schulprogramms bereitgestellt werden 10

3.3. Vorhandene nationale Programme 11

4. ZIELGRUPPE(N) 12

5. LISTEDERIMRAHMENDESSCHULPROGRAMMS BEREITGESTELLTEN PRODUKTE 14

5.1. Obst und Gemüse 14

5.1.1. Frisches Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 14

5.1.2. Verarbeitetes Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 15

5.2. Milch und Milcherzeugnisse 16

5.2.1. Milch – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 16

5.2.2. Milcherzeugnisse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 16

5.2.3. Milcherzeugnisse – Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 17

5.2.4. Bevorzugung von frischem Obst/Gemüse und Trinkmilch 17

5.3. Andere durch die pädagogischen Maßnahmen berücksichtigte landwirtschaftliche Erzeugnisse 17

5.4. Kriterien für die Auswahl der im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse und Präferenzen bei der Auswahl dieser Erzeugnisse 18

6. PÄDAGOGISCHE BEGLEITMAßNAHMEN 18

7. UMSETZUNGSMAßNAHMEN 20

7.1. Preise für Schulobst und -gemüse/Schulmilch 20

7.2. Häufigkeit und Dauer der Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/-milch und den pädagogischen Begleitungsmaßnahmen 21
7.3. Zeitlicher Rahmen für die Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch 22
7.4. Bereitstellung von Milcherzeugnissen nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 23
7.5. Auswahl der Lieferanten 24
7.6. Förderfähige Kosten 24
7.6.1. Erstattungskriterien 24
7.6.2. Förderfähigkeit bestimmter Kosten 24
7.7. Einbindung von Behörden und Akteuren 24
7.8. Information und Öffentlichkeitsarbeit 24
7.9. Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen 26
7.10. Überwachung und Evaluierung 26

1. VERWALTUNGSEBENE

Artikel 23 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, geändert durch die Verordnung (EU) 2016/791 (nachfolgend als Basisrechtsakt bezeichnet), und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/39 der Kommission (nachfolgend als Durchführungsverordnung bezeichnet)

National	☐	
Regional	☒	1) In Deutschland nehmen ab dem Schuljahr 2017/2018 15 der 16 Länder an einer oder beiden Komponenten des EU-Schulprogramms teil. Als rechtliche Grundlage für die Teilnahme der Länder und Koordination des EU-Schulprogramms in Deutschland wurden – zusätzlich zu den europarechtlichen Bestimmungen – das Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz - LwErzgSchulproG) sowie die Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Bundesländer am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung – LwErzgSchulpro-TeilnV) erlassen. Daneben erfolgen regelmäßige Bund-Länder-Referentensitzungen unter der Leitung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, um Fragen im Rahmen der Implementierung und Durchführung des EU-Schulprogramms zu klären sowie den Informationsaustausch zwischen den Ländern zu gewährleisten. Die Länder reichen ihre regionalen Strategien über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bei der EU-Kommission ein. *2) Zentraler Ansprechpartner für die Kommission:* Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Referat 212 – Ernährungsprävention, Ernährungsinformation

2. BEDARF UND ANGESTREBTE ERGEBNISSE

2.1. Ermittelter Bedarf

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

1) Finanzielle Deckung des empfohlenen Tagesbedarfs an Obst und Gemüse

2) Wissensvermittlung über Obst und Gemüse

3) Absatzförderung regional erzeugter Produkte

2.2. Ziele und Indikatoren

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung

Die vorliegende Strategie dient als Grundlage für die Umsetzung eines Schulprogramms im Saarland im Durchführungszeitraum vom 1. August 2017 bis 31. Juli 2023.

Ziel der Schulobst- und -gemüsekomponente des EU-Schulprogramms ist es, den Verzehr von Obst und Gemüse bei Kindern im Grundschulalter, aber auch bei Kindern im Vorschulalter und bei älteren Kindern an Förderschulen und in der Unterstufe von weiterführenden Schulen durch ein vielseitiges und regelmäßiges Angebot an Obst und Gemüse zusätzlich zur bereits bestehenden Mittagsverpflegung zu steigern, und so deren Ernährungsgewohnheiten langfristig im Hinblick auf eine gesundheitsförderliche und ausgewogene Kost zu prägen. Gleichzeitig dient das Programm der Absatzförderung von Obst und Gemüse, das nach Möglichkeit regional und ökologisch erzeugt wurde.

Schulen und vorschulische Bildungseinrichtungen sind geeignete Orte, um „Ernährung“ zu lernen. Das Wissen über und der Umgang mit Nahrungsmitteln können vermittelt und gemeinsames Essen erlebt werden. Nachweislich orientieren sich Kinder zunehmend bereits ab dem Vorschulalter an Vorbildern aus ihrem sozialen Umfeld (ErzieherInnen, LehrerInnen) und Gleichaltrigen (peer group). In der Schule werden auch die Kinder erreicht, die auf Grund ihrer sozialen Lage gesundheitlich benachteiligt sind und durch Maßnahmen der Gesundheitsförderung nicht erreicht werden. Außerdem werden in der Kindheit Ernährungs- und Bewegungsverhalten dauerhaft erlernt. Habitualisierungen im Kindesalter entwickeln sich zu Überzeugungen und Einstellungen im Jugend- und Erwachsenenalter. Ein Schulprogramm, das die Kinder zusätzlich zur Mittagsverpflegung regelmäßig mit frischem Obst oder Gemüse versorgt, ist somit ein geeignetes Werkzeug, um den Obst- und Gemüseverzehr dauerhaft zu steigern.

Im Rahmen des Kinder- und Jugendgesundheitssurveys (KiGGS) wurde EsKiMo, die Ernährungsstudie des KiGGS-Moduls, durchgeführt. In der Altersgruppe der 12- bis 17-jährigen Mädchen erreichten 25,3 % die Empfehlungen für Obst und 29,4 % die Empfehlungen für Gemüse. Insgesamt für beide Lebensmittelgruppen zusammen erreichten 47,3 % der Mädchen die Empfehlungen. Bei den Jungen erreichten 15,6 % die Empfehlungen beim Obst und 18,2 % beim Gemüse. Insgesamt für beide Lebensmittelgruppen erreichten 28,9 % der Jungen die Empfehlungen.

Die Zahlen zeigen einen Bedarf geeigneter Aktionen zur Steigerung des Obst- und Gemüseverzehr dieser Altersgruppe. Hier könnte beispielsweise das Schulprogramm ein geeignetes Mittel sein. Als sehr gutes Programm im Bereich der Ernährungsbildung kann hier das Konzept der SchmExperten genannt werden. Dieses ist für diese Altersgruppe besonders geeignet. Darüber hinaus gibt es weitere vielfältige Konzepte.

Die Weiterführung der Schulobst- und -gemüsekomponente des EU-Schulprogramms in den weiterführenden Schulen in Klassenstufe 5 und 6 ist gegenüber den Kindertagesstätten (Kitas) zu bevorzugen, da durch die bestehende Schulpflicht hier alle Kinder die Möglichkeit haben, von der Bereitstellung zu profitieren. Außerdem hat eine Befragung saarländischer Kitas durch die Vernetzungsstelle Kitaverpflegung im Jahr 2013 gezeigt, dass in rund 91 % der Einrichtungen, die an der Befragung teilgenommen haben, Rohkost in Form von Obst oder Gemüse im Rahmen des Frühstücks in der Kita angeboten wird. 87 % der Einrichtungen geben an, dass es zum Nachmittagsimbiss bei ihnen Rohkost gibt. Damit scheinen die Kinder in den Kitas gut mit Obst und Gemüse versorgt. In den Schulen zeigt sich in der Praxis häufig, dass es wenig Angebote von Obst und Gemüse an den Schulkiosken gibt.

Vor diesem Hintergrund sind Obst und Gemüse förderungswürdige landwirtschaftliche Produkte.

Allgemeine(s) Ziel(e)	Auswirkungsindikator(en)	Spezifische(s) Ziel(e)	Ergebnisindikator(en)	Outputindikator(en)
Steigerung des Anteils von Obst/Gemüse in der Ernährung der Kinder und die Entwicklung gesunder Essgewohnheiten Wissenszuwachs über die Lebensmittel Wertschätzung für landwirtschaftlich erzeugte Produkte	Veränderung des direkten und indirekten Verzehrs von Obst/Gemüse durch Kinder ab einem Alter von 6 Jahren. Für den gesamten Zeitraum sollten ~25 % der saarländischen Kinder in der festgelegten Zielgruppe (2-13 Jahre) mit Obst und Gemüse versorgt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Ernährungsgewohnheiten gefestigt und Lebensmittel wertgeschätzt werden. Zusätzlich lernen die Kinder Produktionsprozesse sowie einen rücksichtsvollen Umgang mit Tieren und der Natur kennen.	Steigerung des Verzehrs von Obst/Gemüse bei Kindern	Auslastung der vorhandenen finanziellen Mittel	Auslastung der vorhandenen finanziellen Mittel
			Schätzungsweise 25 % der saarländischen Kinder profitieren vom Förderprogramm. Diese Kinder verteilen sich auf ungefähr 30 % der Bildungseinrichtungen.	*Zwischen 26.000 und 27.000 Kinder können pro Schuljahr am Programm teilnehmen. Dies steht in Zusammenhang mit den festgelegten Kosten pro Portion im Anschluss an eine europaweite Ausschreibung. Ein Kind erhält durchschnittlich 90 Portionen à 100 g pro Jahr.*
				Durchschnittliche je Kind und Schuljahr verzehrte Menge von Obst/Gemüse
		Erweiterung des Wissens von Kindern über die Vielfalt landwirtschaftlicher Erzeugnisse und über gesunde Essgewohnheiten	Prozentualer Anteil der pro Schuljahr an pädagogischen Begleitmaßnahmen teilnehmenden Kinder im Vergleich zur Gesamtzahl der Kinder in der Zielgruppe	Anzahl der pro Schuljahr an pädagogischen Begleitmaßnahmen teilnehmenden Kinder Ausgaben für pädagogische Maßnahmen pro Schuljahr

2.3. Ausgangssituation

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsverordnung

Mehrere im Saarland durchgeführte Evaluationen haben ergeben, dass durch die Schulobst- und -gemüsekomponente des EU-Schulprogramms eine Gruppendynamik entsteht, bei welcher auch Kinder, die Obst oder Gemüse von Hause aus nicht kennen, dieses essen und damit auch kennenlernen. Generell ist zu beobachten, dass der Bekanntheitsgrad der einzelnen Obst- und Gemüsesorten gestiegen ist.

Circa 90 Portionen Obst und Gemüse werden pro Kind pro Schuljahr ausgeliefert. Ungefähr 25 % der bestimmten Kinder der Zielgruppe im Saarland profitieren davon. Ziel ist, die bestehende Situation mit den von der Kommission und dem Saarland zur Verfügung gestellten Mittel aufrechtzuerhalten. Aufgrund der Tatsache, dass das Saarland seit 2009 am EU-Schulobst- und -gemüseprogramm teilnimmt, sind mehrere Generationen bereits in den Genuss einer gesünderen Ernährung gekommen. Dadurch, dass jedes Jahr Kinder die festgelegte Zielgruppe verlassen und neue Kinder hinzukommen, wird der Wissensschatz jährlich größer und so ständig an die nächste Generation weitergegeben. Wir möchten gerne alle Kinder in Vorschul- und Schuleinrichtungen erreichen, aber aufgrund der begrenzten finanziellen Mittel und des festgelegen Lieferzeitraums (drei Mal pro Woche für ein Schuljahr) ist dies leider nicht möglich. Dennoch bereichert das EU-Schulprogramm seit vielen Jahren die Ernährungsgewohnheiten und hat viele Kinder erreicht. Es ist außerdem klar erkennbar, dass ErzieherInnen und LehrerInnen die Ernährungsbildung von Kindern durch das EU-Schulprogramm überdenken.

Im Saarland werden deswegen Bemühungen unternommen, trotz rückläufiger Finanzhilfe durch die EU auch in Zukunft so viele Kinder wie möglich zu erreichen und so den Erfolg des Programms fortzuführen. Durch das Schulprogramm steigt die Wertschätzung von Lebensmitteln und die Vielfalt der Lebensmittel auf dem Markt wird sichtbar. Gleichzeitig trägt das Programm zu einer gesunden Ernährung bei und es wird eine langfristige Umstellungen der Essgewohnheiten erwartet.

3. HAUSHALTSMITTEL

3.1. Unionsbeihilfen für das Schulprogramm

Artikel 23 a des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Durchführungsverordnung

Unionsbeihilfen für das Schulprogramm (in EUR)	**Zeitraum: 01.08.2017-31.07.2023**		
	Schulobst und -gemüse	Schulmilch	Gegebenenfalls gemeinsame Elemente
Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch	1 509 057	0	[redacted]
Pädagogische Begleitmaßnahmen	0	0	
Überwachung, Evaluierung, Öffentlichkeitsarbeit	0	0	
Gesamt	1 509 057	0	
Gesamtsumme	1 509 057		

3.2. Nationale Beihilfen, die zusätzlich zu den Unionsbeihilfen für die Finanzierung des Schulprogramms bereitgestellt werden[1] Artikel 23a Absatz 6 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Durchführungsverordnung			
Nein	☐		
Ja	☒		
Falls ja, bitte den Betrag (in nationaler Währung) angeben.	**Obst/Gemüse**	**Milch/Milcherzeugnisse**	
		In Anhang V nicht genannte Milch/Milcherzeugnisse	In Anhang V genannte Erzeugnisse
Lieferung/Bereitstellung	3 480 000		
Pädagogische Begleitmaßnahmen	300 000		
Überwachung, Evaluierung, Öffentlichkeitsarbeit	240 000		
Gesamt	4 020 000		
Anmerkungen/Erläuterungen (z. B. Bezeichnung der nationalen Beihilfe, Rechtsgrundlagen, Dauer).			

[1] *Nationale oder regionale Ebene*

3.3. Vorhandene nationale Programme Artikel 23a Absatz 5 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Durchführungsverordnung	
Nein	☒
Ja	☐
Falls ja (=Erweiterung bzw. Steigerung des Wirkungsgrades vorhandener nationaler Programme durch Unionsbeihilfen im Rahmen des Schulprogramms), bitte die Maßnahmen angeben, die den Mehrwert des Schulprogramms gewährleisten durch die[2]:	
– Erweiterung der Zielgruppe	☐
– Erweiterung der Produktpalette	☐
– Häufigere Bereitstellung der Erzeugnisse bzw. Bereitstellung über einen längeren Zeitraum	☐
– Verbesserung des Angebots für pädagogische Maßnahmen (Erweiterung der Anzahl, Häufigkeit, Dauer bzw. der Zielgruppe für diese Maßnahmen)	☐
– Andere: bitte spezifizieren (z. B. falls Erzeugnisse ursprünglich kostenpflichtig waren und nun kostenfrei bereitgestellt werden)….	☐
Anmerkungen/Erläuterungen	

[2] *eine oder mehrere*

4. ZIELGRUPPE(N)

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Durchführungsverordnung

Schulebene	Altersgruppen der Kinder	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
Kindertageseinrichtungen	2 - 5	☒	☐
Vorschulen	5 - 6	☒	☐
Grundschulen	6 - 10	☒	☐
Weiterführende Schulen	10 - 13	☒	☐

Anmerkungen

Die Begünstigten des Programms im Saarland sind Kindergärten, Grund- und Sonderschulen, sowie die fünfte und sechste Klassenstufe der weiterführenden Schulen. In Sonderschulen können Kinder der ersten bis zur zehnten Klasse das Programm in Anspruch nehmen.

Zielgruppe Grundschulen:

Im Rahmen des Kinder- und Jugendgesundheitssurveys (KiGGS) wurde EsKiMo, die Ernährungsstudie des KiGGS-Moduls, durchgeführt, aus der hervorgeht, dass nur ein Bruchteil der Kinder im Grundschulalter genügend Obst und Gemüse verzehrt. In der Altersgruppe der 6- bis 11-jährigen Mädchen erreichten 18,8 % die Empfehlungen für Obst und 7,4 % die Empfehlungen für Gemüse. Für beide Lebensmittelgruppen zusammen erreichten 33 % der Mädchen die Empfehlungen. Bei den 6- bis 11-jährigen Jungen erreichten 15,1 % die Empfehlungen für Obst und 5,5 % die Empfehlungen für Gemüse. Bezogen auf beide Lebensmittelgruppen erreichten 26,5 % die Zufuhrempfehlungen.

Zielgruppe Förderschulen:

Bei saarländischen Förderschulen wird die gesamte Schulform als Zielgruppe definiert. Für Schüler und Schülerinnen an Förderschulen ist das gemeinsame Frühstück oft ein wesentlicher Bestandteil des sozialen Lernens, aber auch der regelmäßigen Nahrungsaufnahme. Von daher kommt besonders den Förderschulen die Aufgabe zu, unter anderem im Sinne der Gesundheitsförderung und der Prävention, Schülerinnen und Schüler mit dem täglichen Verzehr von Obst und/oder Gemüse vertraut zu machen. Deswegen sollte das Programm nicht auf die Klassenstufe 4 beschränkt bleiben, sondern soll allen Schülerinnen und Schülern von Förderschulen zu Gute kommen.

Zielgruppe weiterführende Schulen:

Im Rahmen des Kinder- und Jugendgesundheitssurveys (KiGGS) wurde EsKiMo, die Ernährungsstudie des KiGGS-Moduls, durchgeführt, die ergeben hat, dass auch Kinder, die dem Grundschulalter entwachsen sind, zu wenig Obst und Gemüse essen. Insgesamt für beide Lebensmittelgruppen zusammen erreichten 47,3 % der Mädchen die

Empfehlungen. Bei den Jungen erreichten 15,6 % die Empfehlungen beim Obst und 18,2 % beim Gemüse. Insgesamt für beide Lebensmittelgruppen erreichten 28,9 % der Jungen die Empfehlungen.

Aufgrund der Zahlen zeigt sich ein Bedarf geeigneter Aktionen zur Steigerung des Obst- und Gemüseverzehr dieser Altersgruppe.

Zielgruppe Kindertagesstätten:

Im Rahmen der VELS-Studie (Verzehrsstudie zur Ermittlung der Lebensmittelaufnahme von Säuglingen und Kleinkindern) wurde der mittlere Lebensmittelverzehr von Säuglingen und Kleinkindern aufgeschlüsselt nach Altersgruppen ermittelt. Dabei ist auffallend, dass im Gegensatz zu allen anderen Lebensmittelgruppen der Obst- und Gemüsekonsum mit zunehmendem Alter nicht ansteigt, sondern in etwa gleich bleibt bzw. nur ein sehr geringer Anstieg bzw. sogar Abfall zu beobachten ist. Bei den 2- bis unter 4-Jährigen erreichten 29 % der Jungen und 37 % der Mädchen und bei den 4- bis unter 5-Jährigen sogar 46 % der Jungen und 49 % der Mädchen weniger als die Hälfte des empfohlenen Obstverzehrs. Im Säuglingsalter erfolgt offenbar eine enge Anlehnung an die Vorgaben zur Ernährung im Säuglingsalter, die jedoch beim Übergang ins Kleinkindalter nicht zu dauerhaften Ernährungsgewohnheiten führen.

70 % der Jungen und 72 % der Mädchen in der Altersgruppe der 1- bis unter 5-Jährigen essen täglich weniger als die Hälfte der empfohlenen Gemüsemenge, nur 4 % erfüllen die Verzehrempfehlungen.

Die Ergebnisse zeigen, dass Essgewohnheiten im Säuglingsalter in Bezug auf den Verzehr von Obst und Gemüse nicht langfristig ins Kleinkindalter übernommen werden. Hier werden im Rahmen der Schulobst- und -gemüsekomponente des EU-Schulprogramms positive Effekte auf die Prägung des Obst- und Gemüsekonsums erwartet.

Pädagogische Begleitmaßnahmen können in der Kita in vielerlei Hinsicht geschehen, beispielsweise durch gemeinsame Frühstücksaktionen, Aktionstage, Besuche auf dem Bauernhof oder spezielle Ernährungsbildungskonzepte. In der Kita spielt die gemeinsame Nahrungsaufnahme ein viel größere Rolle als in Schulen, so dass das Ernährungsverhalten der Kinder hier viel stärker beeinflusst werden kann.

5. LISTE DER IM RAHMEN DES SCHULPROGRAMMS BEREITGESTELLTEN PRODUKTE

Artikel 23 Absatz 9 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

5.1. Obst und Gemüse

5.1.1. Frisches Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche, Nektarinen, Pflaumen	☒	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere genießbare Wurzeln	☒
Äpfel, Birnen, Quitten	☒	Kohl, Blumenkohl/Karfiol und andere genießbare Kohlarten der Gattung Brassica	☐
Bananen	☒		
Beerenfrüchte	☒	Gurken, Cornichons	
Feigen	☐	Salate, Chicorée und anderes Blattgemüse	☒
Weintrauben	☒	Linsen, Erbsen, andere Hülsenfrüchte	☐
Melonen, Wassermelonen	☒	Tomaten	☒
Zitrusfrüchte	☒	andere Gemüsearten: bitte spezifizieren[3]	☐
Südfrüchte[4]	☒		
Sonstige Obstsorten: Kiwi	☒		

Frisches, unverarbeitetes Obst und Gemüse, das zum rohen Verzehr geeignet ist, ist beihilfefähig. Im Einzelnen: Äpfel, Ananas, Apfelsinen, Aprikosen, Bananen, Birnen, Brombeeren, Clementinen, Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Kirschen, Kiwis, Kohlrabis, Mandarinen, Melonen, Mirabellen, Möhren, Nektarinen, Paprika, Pfirsiche, Pflaumen, Radieschen, Salatgurken, Stachelbeeren, Tomaten, kernlose Trauben, Zwetschgen.

In Absprache mit dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz können Lieferanten auch anderes frisches Obst und Gemüse, das zum rohen Verzehr geeignet ist, liefern, das in Anhang 1, Teil IX der Verordnung (EU) 1308/2013 aufgelistet ist.

Bei der Festlegung der beihilfefähigen Erzeugnisse steht die Überlegung im Vordergrund, dass die Kinder ein möglichst breites und vielfältiges Obst- und Gemüsesortiment kennenlernen sollen. Die Betonung von Regionalität und Saisonalität erfolgt dabei zum einen unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte (Ferntransporte minimieren), zum anderen sollen die Kinder möglichst früh die Früchte kennen lernen, die in ihrer Heimat wachsen. Im Hinblick auf den Erwerb von Alltagskompetenzen, die u. a. auch das Waschen sowie die Zerkleinerung und weitere Zubereitung von Lebensmitteln umfassen, werden nur unverarbeitete Früchte eingesetzt.

---

[3] *Andere landwirtschaftliche Erzeugnisse als Obst und Gemüse nach Artikel 23 Absatz 7 des Basisrechtsaktes (z. B. Oliven) bitte nicht an dieser Stelle, sondern in Abschnitt 5.3.1*

[4] *aufführen Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte*

5.1.2. Verarbeitetes Obst und Gemüse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse		**Zusatz von Salz**			**Zusatz von Fett**			**Anmerkungen (freiwillig)**
		Nein	**Ja**		**Nein**	**Ja**		
Fruchtsäfte	☐							
Fruchtpürees, Kompotte	☐	☐	☐	*Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.*	☐	☐	*Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.*	
Marmelade, Konfitüre	☐	☐	☐		☐			
Trockenobst	☐	☐	☐		☐			
Gemüsesäfte	☐	☐	☐		☐			
Gemüsesuppen	☐	☐	☐		☐			
Andere: bitte spezifizieren	☐	☐	☐		☐			
……								

5.2. Milch und Milcherzeugnisse

5.2.1. Milch – Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Trinkmilch und laktosefreie Varianten	☐

5.2.2. Milcherzeugnisse – Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse		**Zusatz von Salz**			**Zusatz von Fett**			**Anmerkungen** (freiwillig)
		Nein	**Ja**		**Nein**	**Ja**		
Käse und Quark/Topfen	☐	☐	☐	*Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.*	☐	☐	*Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.*	
Naturjoghurt	☐	☐	☐		☐	☐		
Fermentierte oder gesäuerte Milcherzeugnisse ohne Zusatz von Zucker, Aromastoffen, Früchten, Schalenfrüchten oder Kakao	☐	☐	☐		☐			

5.2.3. Milcherzeugnisse – Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellte Erzeugnisse		**Zusatz von Salz**			**Zusatz von Fett**			**Zusatz von Zucker**
		Nein	**Ja**		**Nein**	**Ja**		
Kategorie I (Milchanteil ε 90 %). Sauermilcherzeugnisse ohne Zusatz von Fruchtsäften, mit natürlichen Aromen	☐	☐	☐	*Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.*	☐	☐	*Falls ja, bitte die mengenmäßigen Beschränkungen angeben.*	*%*
Kategorie I (Milchanteil ε 90 %). Sauermilcherzeugnisse mit Zusatz von Fruchtsäften, mit natürlichen Aromen bzw. ohne Aromen	☐	☐	☐		☐	☐		%
Kategorie I (Milchanteil ε 90 %). Getränke auf Milchbasis mit Zusatz von Kakao, Fruchtsäften oder natürlichen Aromen	☐	☐	☐		☐	☐		%
Kategorie II (Milchanteil ε 75 %). Gesäuerte oder ungesäuerte Milcherzeugnisse mit Zusatz von Früchten, mit natürlichen Aromen bzw. ohne Aromen	☐	☐	☐		☐	☐		%

5.2.4. Bevorzugung von frischem Obst/Gemüse und Trinkmilch

Artikel 23 Absatz 3 des Basisrechtsakts

Es wird nur frisches, unverarbeitetes Obst und Gemüse an die Einrichtungen ausgegeben. Alternativen werden den Kindern/Schülern nicht zur Verfügung gestellt.

5.3. Andere durch die pädagogischen Maßnahmen berücksichtigte landwirtschaftliche Erzeugnisse

Artikel 23 Absatz 7 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Ja	**Nein**

☐		☒

5.4. Kriterien für die Auswahl der im Rahmen des Schulprogramms bereitgestellten Erzeugnisse und Präferenzen bei der Auswahl dieser Erzeugnisse Artikel 23 Absatz 11 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung	
Gesundheitspolitische Erwägungen	☒
Umweltpolitische Erwägungen	☒
Saisonabhängigkeit	☒
Produktvielfalt	☒
Verfügbarkeit lokaler und regionaler Erzeugnisse	☒
Anmerkungen – z. B. zur zwingend vorgeschriebenen Produktqualität	
Präferenz(en) bei der Auswahl der Erzeugnisse:	
Lokale oder regionale Beschaffung	☒
Bioprodukte	☒
Kurze Lieferketten	☒
Nutzen für die Umwelt (bitte spezifizieren: *z. B. Lebensmittelmeilen, Verpackung ...)*	☐
Erzeugnisse, die nach Maßgabe der Qualitätsregelungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 anerkannt sind.	☐
Fairer Handel	☐
Andere: bitte spezifizieren	
Anmerkungen	

6. PÄDAGOGISCHE BEGLEITMAßNAHMEN

Artikel 23 Absatz 10 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j der Durchführungsverordnung

Titel	**Ziel**	**Inhalt**
Schulgärten	Sensibilisierung der Kinder für die Herkunft der Lebensmittel und die Produktionsprozesse	Einrichtung und Pflege eines Schulgartens durch Kinder mit den Erziehern
Besuche von landwirtschaftlichen Betrieben/Bauernmärkten/Feldern,	Sensibilisierung der Kinder für die Herkunft der Lebensmittel und die	Kennenlernen der Produktionsstätten und

usw.	Produktionsprozesse	Bedingungen
Verkostungen/Kochkurse, usw.	Kennenlernen der verschiedensten Geschmäcker und Zubereitungsmöglichkeiten	Kennenlernen der verschiedensten Geschmäcker und Zubereitungsmöglichkeiten
Unterrichtsstunden, Vorträge, Workshops durch Landwirte aus dem Saarland	Vermitteln von Grundkenntnissen über Ernährung sowohl an Lehrer/Erzieher als auch an Kinder	Vermitteln von Grundkenntnissen über Ernährung sowohl an Lehrer/Erzieher als auch an Kinder
Kampagne „Zu gut für die Tonne“	Wertigkeit der Lebensmittel erhöhen und den Kindern verdeutlichen	Wertigkeit der Lebensmittel erhöhen und den Kindern verdeutlichen

7. UMSETZUNGSMAßNAHMEN

7.1. Preise für Schulobst und -gemüse/Schulmilch

Artikel 24 Absatz 6 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Durchführungsverordnung

Sämtliche Erzeugnisse werden kostenfrei an die Kinder und Einrichtungen abgegeben.

Die Preise werden durch eine EU-weite Ausschreibung einmal im Jahr ermittelt und sind für das ganze Schuljahr für den ausführenden Lieferanten bindend.

7.2. Häufigkeit und Dauer der Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/-milch und den pädagogischen Begleitungsmaßnahmen

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Geplante Häufigkeit der Bereitstellung von:

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
Einmal wöchentlich	☐	☐
Zweimal wöchentlich	☐	☐
Dreimal wöchentlich	☒	☐
Viermal wöchentlich	☐	☐
Täglich	☐	☐
Andere: bitte spezifizieren[5]	☐	☒
Anmerkungen:		

Vorgesehene Dauer der Bereitstellung:

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
≤ 2 Wochen	☐	☐
> 2 und ≤ 4 Wochen	☐	☐
> 4 und ≤ 12 Wochen	☐	☐
> 12 und ≤ 24 Wochen	☐	☐
> 24 und ≤ 36 Wochen	☐	☐
Gesamtes Schuljahr	☒	☐
Anmerkungen: 100 g pro Tag und Kind		

Vorgesehene Dauer der pädagogischen Begleitmaßnahmen während des Schuljahres:

[5] *Z. B. Bereitstellung einmal alle zwei Wochen*

über das komplette Schuljahr hinweg fortlaufend. Den einzelnen Einrichtungen stehen bezüglich Art und Umfang der Maßnahmen viele Optionen für Begleitmaßnahmen zur Verfügung. Viele Einrichtungen bieten über den gesamten Förderzeitraum hinweg ein gesundes Frühstück an, haben eine Nahrungspyramide, usw. Bauernhöfe und landwirtschaftliche Betriebe werden besucht. Die Einrichtungen haben außerdem die Möglichkeit, die Ernährungsbildung auf externe Mitarbeiter zu übertragen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen variiert von einer Einrichtung zur anderen und findet zu unterschiedlichen Zeitpunkten statt. Die Einrichtungen benachrichtigen das zuständige Ministerium schriftlich über die durchgeführten Maßnahmen. Diese werden stichprobenartig während der Vor-Ort-Kontrollen überprüft.

☐ (bitte die Anzahl der Stunden angeben und kurz erläutern/kommentieren)

7.3. Zeitlicher Rahmen für die Bereitstellung von Schulobst und -gemüse/Schulmilch

Artikel 23 Absatz 8 – und 23a Absatz 8, falls die Versorgung im Verhältnis zur Bereitstellung anderer Mahlzeiten erfolgt – des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Geschätzte Zeitplanung für die Bereitstellung im Verlauf des Tages *(bitte ein oder mehrere Kästchen der unten aufgeführten Kästchen ankreuzen):*

	Schulobst und -gemüse	Schulmilch
Morgens/Pause(n) am Vormittag	☒	☐
Mittagspause	☐	☐
Nachmittags/Pause(n) am Nachmittag	☒	☐

Anmerkungen:

Die Produkte werden in den Klassenräumen der einzelnen Klassen verteilt und gemeinsam vor der großen Pause zubereitet und verspeist. Dadurch wird ein Wir-Gefühl geschaffen und die Kinder ermutigen sich gegenseitig, die angebotenen Waren zu probieren.

7.4. Bereitstellung von Milcherzeugnissen nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 Absatz 5 des Basisrechtsaktes, Artikel 5 Absatz 3 der Festsetzungsverordnung (Nr. 1370/2013) und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der Durchführungsverordnung

☒ **Nein**

☐ **Ja**

7.5. Auswahl der Lieferanten

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l der Durchführungsverordnung

Im Saarland erfolgt jährlich eine EU-weite Ausschreibung. Durch diese wird ein Lieferant ermittelt, der sämtliche im Saarland teilnehmenden Schulen im jeweiligen Schuljahr beliefert. Auftraggeber ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

7.6. Förderfähige Kosten

7.6.1. Erstattungskriterien

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i der Durchführungsverordnung

Der durch Ausschreibung ermittelte günstigste Lieferant gibt ein Angebot für 100 g Obst und Gemüse (Mischkalkulation) pro Liefertag und Kind ab. Der Händler, auf den der Zuschlag fällt, erhält die genaue Kinderzahl von jedem teilnehmenden Standort. Der Händler legt dem Ministerium monatlich die Lieferscheine sämtlicher Einrichtungen, sowie eine Gesamtrechnung für den Liefermonat vor. Diese werden vom Ministerium anhand der gemeldeten Kinder abgeglichen und ggf. berichtigt. Die Einrichtungen sind verpflichtet etwaige auftretende Änderungen der Schülerzahlen dem Ministerium unverzüglich mitzuteilen. Ebenso sind auch Schließtage oder Schulausflüge mitzuteilen. Der Lieferant wird darüber in Kenntnis gesetzt und erhält dementsprechend nur die Gelder für die tatsächlich anwesenden Kinder.

7.6.2. Förderfähigkeit bestimmter Kosten

Artikel 23 Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung

Nicht zutreffend

7.7. Einbindung von Behörden und Akteuren

Artikel 23 Absätze 6 und 9 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k der Durchführungsverordnung

Die Umsetzung des EU-Schulprogramms wird fachlich durch eine -interministerielle Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Ressorts Umwelt, Verbraucherschutz, Bildung, Inneres und Gesundheit begleitet . In die Umsetzung werden weiterhin Gesundheitsbehörden, ErzieherInnen, Landwirte, der Handel und seine Verbände, Verbraucher- und Elternverbände entsprechend ihrer regionalen Betroffenheit und Interessen eingebunden.

7.8. Information und Öffentlichkeitsarbeit

Artikel 23a Absatz 8 des Basisrechtsaktes und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m der Durchführungsverordnung

Im Saarland wird das Schulprogramm auf der Homepage www.umwelt.saarland.de präsentiert. Weiterhin wird jedem Kind eine Informationsbroschüre für die Eltern ausgehändigt, in der über das Programm und die EU-Mittel informiert wird. Auch wird auf das Programm in regelmäßigen Abständen auf Veranstaltungen sowie in Veröffentlichungen der Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung im Saarland hingewiesen. Jede Einrichtung ist verpflichtet, am Haupteingang ein DIN-A3-Plakat zu befestigen, mit dem auf das Programm und die Finanzierung durch die EU hingewiesen wird.

7.9. Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Für die Verwaltungskontrollen sind zwei Mitarbeiter im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zuständig. Diese kontrollieren die eingehenden Lieferscheine und Rechnungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Vor-Ort-Kontrollen bei den Einrichtungen und Lieferanten werden von einem anderen Mitarbeiter aus dem Ministerium wahrgenommen.

7.10. Überwachung und Evaluierung

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Durchführungsverordnung

Die Begünstigten legen für jeden Liefermonat eine prüfbare Rechnung samt Lieferscheinen vor. Diese werden in der Verwaltungskontrolle geprüft. Vor-Ort-Kontrolle werden die Rechnungen vom Wareneinkauf nochmals im Original durchgesehen, die Kisten nachgewogen sowie auf Mehrwegkisten geachtet.

Die Zahlstelle für EU-Fonds prüft vor jeder Auszahlung an den Händler nochmals die eingereichten Rechnungen.

Die bescheinigende Stelle für EU-Fonds prüft einmal jährlich das EU-weite Vergabeverfahren, per Stichprobenziehung die Verwaltungskontrolle und begleitet die Vor-Ort-Kontrolle.

Evaluation

Im Saarland wird seit Beginn des Schulobst- und -gemüseprogramms fortlaufend eine Evaluation durch externe Personen oder Institute durchgeführt. Die Evaluation wurde nicht jedes Jahr für genau die gleiche Personengruppe durchgeführt, sondern es gab Änderungen. Dies liegt daran, dass das Programm im Saarland freiwillig ist und nicht jedes Jahr dieselben Einrichtungen am Programm teilnehmen. Hier stellt sich das Begleiten des einzelnen Kindes durch die Evaluatoren als sehr schwierig da.

Auch für die neue Förderphase wird ein externes Unternehmen, welches noch ausgeschrieben wird, eine Evaluation durchführen. Sobald das Unternehmen feststeht, werden die Eckdaten/Auftragsinhalte, die sich am Evaluationsbericht des Bundes orientieren werden, mit dem Auftragnehmer besprochen und die Schwerpunkte, auch im Hinblick auf die zu erwartenden Zahl und Art der Einrichtungen, festgelegt.